

Wider die Ohnmacht

Abschiebung junger Menschen im Spannungsfeld von Asylrecht
und Erzieherischen Hilfen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Definitionen	4
Rechtliche Grundlagen	7
Asylverfahren.....	7
Paragraf 6 SGB VIII – tatsächlicher Aufenthaltsort.....	7
Artikel 13 Grundgesetz – Privatsphäre.....	8
Kirchenasyl	9
Datenschutz.....	9
Ablehnung des Asylantrags und Abschiebung	9
Ablehnung „einfach unbegründet“	10
Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig (Dublin-Fälle).....	11
a) Asylantrag in einem anderen Staat abgelehnt	11
b) Schutzstatus wurde bereits in einem anderen Staat zuerkannt	11
Zusammenfassende Übersicht der Rechtsmittel bei Ablehnung.....	11
Abschiebung junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung – Praxis, Handlungsspielräume und organisationale Anforderungen	12
Anhang.....	15
Unterstützung und Beratung	15
Fortbildungen.....	15
Arbeitshilfen	15
Verschiedenes	16
Impressum	17

Vorwort

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte einen Beitrag zur aktuellen Diskussion rund um Ausreisebescheide gegenüber jungen, unbegleiteten Flüchtlingen leisten. Mit dieser Sammlung möchten wir dazu beitragen, Unsicherheiten zu verringern und Fachkräfte in ihrer Arbeit vor Ort zu stärken.

Gerade Leitungen stehen in diesem Kontext vor besonderen Herausforderungen. Sie müssen eine klare Haltung entwickeln und diese im Team kommunizieren: Welche Formen von Unterstützung, Abgrenzung oder auch zivilgesellschaftlichem Engagement sind innerhalb der Einrichtung tragfähig – und was bedeutet es, wenn Mitarbeitende aus Überzeugung zivilen Ungehorsam zeigen?

Hier gibt es keine einfachen Antworten, aber es braucht Räume, in denen solche Fragen offen angesprochen und gemeinsam reflektiert werden können. Wir wollen mit dieser Handreichung zu dieser Auseinandersetzung anregen.

Ebenso wichtig ist es, das Thema nicht über die Köpfe der Mitarbeitenden hinweg zu behandeln. In vielen Teams ist die Auseinandersetzung mit Ausreisebescheiden ein angstbesetztes oder emotional stark aufgeladenes Thema. Umso entscheidender ist ein geschützter Rahmen, der Sorgen ernst nimmt, Wissen stärkt und Handlungssicherheit fördert.

Die Thematik der Ausreisebescheide berührt eine Zielgruppe, die in unterschiedlichen Arbeitsfeldern des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. begleitet wird. Die vielfältigen Beobachtungen und Perspektiven aus diesen Bereichen sind in diese Handreichung eingeflossen und haben sie maßgeblich bereichert. Daher gilt unser spezieller Dank den Kolleg*innen in diesem Haus. Ihre Expertise und ihr Engagement im Bereich Asylverfahren waren für die Erstellung dieser Arbeitshilfe von besonderem Wert.

Wir hoffen, dass diese Arbeitshilfe dazu beiträgt, die Diskussion in den Einrichtungen zu stärken, Unsicherheiten zu reduzieren und Handlungsspielräume sichtbar zu machen – immer im Interesse der jungen Menschen, die auf unsere Unterstützung angewiesen sind.

Kerstin Schwabl

Referentin im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und
Geschäftsführung des ev. Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL

Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge https://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite_node.html
BuMF	Bundesverband Minderjährigkeit und Flucht https://b-umf.de/
Dublin-III-VO	Dublin-III-Verordnung Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz
umA	unbegleitet minderjährige Ausländer
umF	unbegleitet minderjährige Flüchtlinge

Hinweis: In dieser Handreichung nutzen wir nur den Begriff umA (unbegleitet minderjährige Ausländer); Ausnahmen sind Zitate.

Definitionen

Abschiebung

„Unter Abschiebung versteht man die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht.“¹

Arten der Schutzgewährung

- Asylberechtigung: Menschen, die in ihrem Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a GG² verfolgt werden.
- Flüchtlingsschutz: Menschen, die der Genfer Flüchtlingskonvention unterliegen erhalten Flüchtlingsschutz. Dies trifft auch auf Menschen zu, die von nicht-staatlichen Organisationen in ihrer Heimat verfolgt werden. (§ 3 AsylG)
- Subsidiärer Schutz: Sind keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt, kann ein subsidiärer Schutz aufgrund von Menschenrechtsverletzungen und/oder Krieg in seinem Heimatland gewährt werden. (§ 4 AsylG)
- Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) Dabei handelt es sich um sogenannte **zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote**, da sie sich auf Gefahren beziehen, die im Zielstaat der Abschiebung drohen. Daneben gibt es noch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, die jedoch nicht das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens feststellt, sondern die Ausländerbehörde, die dann gegebenenfalls eine Duldung erteilt (siehe § 60a AufenthG).

Asylgesetz³

Das Asylgesetz regelt in Deutschland unter anderem das Asylverfahren, die Rechte von Asylsuchenden/-berechtigten sowie die Schutzgewährung.

Dublin-III-VO (auch sogenanntes Dublin-Verfahren)

„Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Verordnung der Europäischen Union, nach der der Mitgliedstaat bestimmt wird, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Die Verordnung tritt im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an die Stelle der Dublin-II-Verordnung und wird auch Dublin-III-Verordnung oder Dublin-Verordnung genannt. Sie ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten und auf Anträge auf internationalen Schutz anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 gestellt werden.“⁴

Die Dublin-III-Verordnung wurde am 30. Juni 2026 aufgehoben und durch die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement ersetzt. Gemäß eines EuGH-Urteils vom 6. Juni 2013 ist nicht mehr der Einreiseort ausschlaggebend.

¹ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Abschiebung und (unbegleitete) junge Geflüchtete; 2018)

² Art. 16a GG – Einzelnorm (letzter Zugriff: 22. Dezember 2025)

³ AsylG – nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (letzter Zugriff: 22. Dezember 2025)

⁴ Wikipedia: [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 \(Dublin III\)](#) – Wikipedia (letzter Zugriff: 16. Dezember 2025)

Ausschlaggebend für das Land der asylrechtlichen Klärung ist das Land, wo letztmalig ein Asylantrag gestellt wurde. Ein unbegleitet minderjähriger Ausländer darf nicht in einen Drittstaat abgeschoben werden, sofern er vor dem 18. Lebensjahr einen Asylantrag in Deutschland gestellt hat.

Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement⁵ (GEAS-Reform)

Die Verordnung trat am 11. Juni 2024 in Kraft. Ab dem 12. Juni 2026 wird die Verordnung vollständig angewendet. Sie ersetzt die bis dahin gültige Dublin-III-VO. Die Europäische Gemeinschaft hat mit dieser GEAS-Reform (Gemeinsames europäisches Asylsystem) das besondere Augenmerk auf die Solidargemeinschaft der Europäischen Union gelegt. Es soll vor allem mehr Klarheit in Bezug auf Zuständigkeiten sowie einer verstärkten Berücksichtigung von Familienangehörigen bieten.

Die GEAS-Reform wird von Menschenrechtsorganisationen und weiteren Sozialverbänden kritisch betrachtet. Sie befürchten gravierende Einschnitte in die Menschenrechte sowie dem Zugang zu Asyl. Auf europäischer Ebene werden schon jetzt einige Verordnungen weiter verschärft. Auch die Bundesregierung plant mit einem Anpassungsgesetz für das deutsche Recht die europäischen Regelungen restriktiver auszulegen. Nähere Informationen gibt es bei:

- Informationsverbund Asyl & Migration⁶
- Mediendienst Integration⁷
- Diakonie Deutschland⁸

Genfer Flüchtlingskonvention⁹

Das 1951 in Kraft getretene Abkommen zur Rechtsstellung von Flüchtlingen regelt das Recht im Asyl. Es soll ein international einheitlicher Rechtsstatus für Flüchtlinge gewährleistet werden. Flüchtlinge sind demnach Menschen, die wegen

- ihrer Rasse
- ihrer Religion
- ihrer Nationalität
- ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe
- ihrer politischen Überzeugung

in ihrem Herkunftsland nicht mehr sicher sind.

⁵ [Verordnung \(EU\) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen \(EU\) 2021/1147 und \(EU\) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

⁶ [Informationsverbund Asyl & Migration – Detail](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

⁷ [Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems | Flüchtlinge in der EU | Flüchtlinge | Zahlen und Studien | Mediendienst Integration](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

⁸ [Stellungnahme zum GEAS-Anpassungsgesetz Verbändebeteiligung – Diakonie Deutschland](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

⁹ [GFK Pocket 2015 RZ final ansicht.pdf | UNHCR Deutschland](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

Schutzformen

„Der Begriff **Flüchtling** wird zwar im Alltag vielfach als Synonym für geflüchtete Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich **anerkannte Flüchtlinge** nach der Genfer Flüchtlingskonvention, also Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den **Flüchtlingsschutz** erhalten. Darüber hinaus gibt es allerdings drei weitere Schutzformen, bei deren Vorliegen Asylrecht gewährt werden kann. Als zuständige Behörde für die Umsetzung des Asylrechts unterscheidet das Bundesamt genauer – und zwar folgende Personengruppen:

Asylsuchende: Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und die noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt erfasst sind.

Asylantragstellende: Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden ist.

Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte: Personen, die eine Asylberechtigung, einen Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen.“¹⁰

Sichere Herkunftsstaaten (EU-Richtlinie 2013/32)¹¹

Die EU ermöglicht durch ihre Richtlinie 2013/32 den nationalen Mitgliedsstaaten sichere Herkunftsländer festzulegen. „Sichere Herkunftsländer“ werden von der Bundesregierung oder dem Gesetzgeber als „sicher“ klassifiziert. Es handelt sich um eine politische Einschätzung. Verbände und Menschenrechtsorganisationen sehen die Situation in diesen Ländern unter Umständen anders. Ist ein Land als sicheres Herkunftsland eingestuft, dann erfolgt ein beschleunigtes Asylverfahren. In der Regel werden die Asylanträge abgelehnt, auch wenn seitens des BAMFs von einer individuellen Prüfung der Anträge gesprochen wird. Sichere Herkunftsländer können auf Basis einer Rechtsverordnung bestimmt werden. In einer Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems heißt es: „Die Instrumente der sicheren Dritt- und Herkunftsstaaten-Regelungen, welche die Wahrscheinlichkeit einer Schutzzuerkennung in der Praxis nahezu unmöglich machen, sind in den Rechtssetzungsverfahren der Vergangenheit stets höchst umstritten gewesen. Sie stellen gravierende Eingriffe in die Verfahrensrechte von Schutzsuchenden dar. Das Heraushalten der wichtigsten demokratischen Verfassungsorgane Bundestag und Bundesrat, verhindert eine politische Debatte und eine Auseinandersetzung über einen sehr ausschlaggebenden Hebel, der über den Menschenrechtsschutz von sehr vielen Schutzsuchenden entscheidet. Von daher sieht das deutsche Verfassungsrecht bisher in Art. 16a Abs. 3 GG vor, dass nur durch Gesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden kann.“

¹⁰ [BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Schutzformen](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

¹¹ [Richtlinie – 2013/32 – EN – EUR-Lex](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

Rechtliche Grundlagen

Das Positive für alle Minderjährigen zuerst: „Grundsätzlich ist eine Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen nur in Ausnahmefällen rechtmäßig.“¹²

Diese Handreichung bezieht sich überwiegend auf volljährige Asylsuchende. Dies trifft junge Erwachsene, die als unbegleitet minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gefördert wurden/werden. Es kann aber nie früh genug begonnen werden, die notwendigen Unterlagen, Argumentationen etc. zu erstellen.

Asylverfahren

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es unterschiedliche Asylverfahren. Diese sind abhängig vom jeweiligen Schutzstatus des/ der Asylsuchende/n. Näheres siehe unter „Definitionen“.

Paragraf 6 SGB VIII – tatsächlicher Aufenthaltsort

„(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.“¹³

Hierbei ist insbesondere Satz 2 im Paragraf 6 SGB VIII zu beachten. Ausländer können die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur erhalten, wenn sie einen Schutzstatus oder ein anderes Aufenthaltsrecht besitzen. Ein anderes Aufenthaltsrecht besteht beispielsweise bei:

- Vor/im Asylverfahren
- Im Klageverfahren
- Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung

¹² [Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Abschiebung und \(unbegleitete\) junge Geflüchtete; 2018\)](#)

¹³ [§ 6 SGB 8 – Einzelnorm](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

Artikel 13 Grundgesetz – Privatsphäre

„(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.“¹⁴

¹⁴ [Art 13 GG – Einzelnorm](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Polizei keinen Zutritt hat, wenn sie nicht den gesicherten Aufenthaltsort des Gesuchten kennt. Bei einem vermuteten Aufenthalt benötigt die Polizei einen Durchsuchungsbefehl.¹⁵ Dies gilt auch für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Kirchenasyl

Immer wieder stellt sich die Frage, ob diakonische Einrichtungen auch Einrichtungen der Kirchenasyle sein können. Generell unterliegt das Kirchenasyl der Kirchenhoheit.

Das Kirchenasyl ist kein rechtsfreier Raum. Die Kirche muss, wenn sie jemanden aufgenommen hat, diese Person den Behörden melden. Der Aufenthalt im Kirchenasyl ist zeitlich beschränkt. Rechtlich besteht allerdings kein Schutz der Person im Kirchenasyl; er ist aber gelebte Praxis.

Im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren hat das BAMF ein Merkblatt zum Kirchenasyl erstellt.¹⁶

Zur Auseinandersetzung zum Kirchenasyl siehe auch die Texte der ev. Kirche Deutschlands¹⁷ und die Veröffentlichungen auf der Seite der ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“.¹⁸

Datenschutz

Der Datenschutz ist für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten. Es ist, wie immer in diesem Kontext Vorsicht geboten bei der Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Ablehnung des Asylantrags und Abschiebung

Eine Abschiebung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) Paragraph 58 „Abschiebung“.¹⁹

Die Abschiebung kann erfolgen, wenn die Person sowohl ausreisepflichtig als auch die Abschiebung vollziehbar ist.

¹⁵ [BVerfG: Beschluss vom 30. September 2025, Az. 2 BvR 460/25](#)

¹⁶ [BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Infothek – Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Zuständigkeitsbestimmungsverfahren](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

¹⁷ [Kirchenasyl – EKD](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

¹⁸ [Asyl in der Kirche – Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

¹⁹ [§ 58 AufenthG - Einzelnorm](#) (letzter Zugriff: 4. August 2026)

Ist ein Asylantrag in Deutschland gestellt worden, so kann er mit unterschiedlichen Begründungen abgelehnt werden. Je nach Ablehnungsgrund sind die Rechtsmittel unterschiedlich.

Eine vollziehbare Abschiebung droht:

- „bei einer Ablehnung des Asylantrages im nationalen Verfahren (...);
- bei einer Ablehnung des Asylantrages als „unzulässig“ (...);
- bei einem Verzicht auf die Einleitung eines Asylverfahrens bei gleichzeitiger Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis“.²⁰

Ablehnung „einfach unbegründet“

Ein Asylantrag wird „einfach unbegründet“ abgelehnt, sofern weder die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes noch des subsidiären Schutzes vorliegen, ebenso keine Anerkennung als Asylberechtigter vorliegt und keine Abschiebeverbote nach Paragraph 60 (5) oder (7) AufenthG gewährt werden. Erfolgte die Flucht aus wirtschaftlichen Gründen oder aus einer Perspektivlosigkeit, stellt dies keinen isolierten Asylgrund dar. Ebenfalls „einfach unbegründet“ wird ein Asylantrag abgelehnt, wenn sich im Vortrag des Asylantrags große Widersprüche ergeben oder Dokumente gefälscht sind.

Wird der Asylantrag abgelehnt, muss der Asylsuchende binnen 30 Tagen freiwillig ausreisen. Eine Ausreise in ein anderes Land als das Herkunftsland ist möglich.

Bei einer Ablehnung kann binnen zwei Wochen eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Diese Klage hat aufschiebende Wirkung. Es besteht Schutz vor Abschiebung bis zum Eintritt der Rechtskraft.

Ablehnung „offensichtlich unbegründet“

Ein Asylantrag kann mit der Begründung „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden. Gründe für dieses Ablehnungsgrund können sein:

- Widersprüche im Asylantrag
- Falsche/gefälschte Dokumente
- Wenn das BAMF davon ausgeht, dass der Asylsuchende eine Identität oder Staatsangehörigkeit vortäuscht beziehungsweise keine Angaben macht
- Kinder, deren Eltern im Asylverfahren bereits unanfechtbar abgelehnt wurden.

Bei einer Ablehnung kann binnen zwei Wochen eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Da diese Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet, muss parallel dazu ein „Eilantrag“ gestellt werden.

²⁰ [arbeitshilfe_kiju-abschiebung_BuMF-baff.pdf](#) (letzter Zugriff 4. August 2026)

Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig (Dublin-Fälle)

Wurde in einem anderen Staat innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens oder Islands ein Asylantrag gestellt, dann kann der Flüchtling dahin abgeschoben werden.

Sofern allerdings nur eine Registrierung in einem Drittstaat vorliegt (= kein Asylantrag), dann wird in der Regel nicht abgeschoben.

Bei einer Ablehnung kann binnen zwei Wochen eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Der Eilantrag muss innerhalb einer Woche ab Zustellung des Bescheids eingereicht werden.

a) Asylantrag in einem anderen Staat abgelehnt

Wurde ein Asylantrag in einem anderen Staat bereits abgelehnt, dann kann der Asylantrag in der Regel als unzulässig abgelehnt. Wenn in einem europäischen Staat die Zustände menschenunwürdig sind, dann muss dies bei einer Klage gegen die Ablehnung zwingend vorgebracht werden.

Wenn – außerhalb des Dublin-Verfahrens – keine neuen Erkenntnisse beim Antrag erfolgen, dann kann in den Herkunftsstaat abgeschoben werden.

Bei einer Ablehnung kann Rechtsberatung eingeholt werden, da es gegebenenfalls zu Fehlern bei der Erstablehnung gekommen ist. Schnelles Handeln ist erforderlich!

b) Schutzstatus wurde bereits in einem anderen Staat zuerkannt

Sind unbegleitet minderjährige Asylsuchende bereits in einem anderen Staat des Geltungsbereichs der Dublin-Verordnung als Asylsuchende anerkannt, dann unterliegen sie nicht mehr der Verordnung.

Bei einer Ablehnung kann eine Rechtsberatung eingeholt werden.

Zusammenfassende Übersicht der Rechtsmittel bei Ablehnung²¹

Ablehnung als „einfach unbegründet“	Klagefrist 2 Wochen
Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“	Klagefrist und Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO: 1 Woche
Ablehnung des Asylantrages als „unzulässig“ (Dublin-Fälle)	Klage und Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO: 1 Woche

Weitere Ausführungen können der Handreichung des Bundesfachverbandes Minderjährigkeit und Flucht entnommen werden.

²¹ Vergleich hierzu: [Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Abschiebung und \(unbegleitete\) junge Geflüchtete; 2018](#)

Abschiebung junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung – Praxis, Handlungsspielräume und organisationale Anforderungen

Die Abschiebung junger Menschen stellt Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor erhebliche fachliche, rechtliche und ethische Herausforderungen. Insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen gilt umfassender Minderjährigenschutz. Abschiebungen sind nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig und in der Praxis häufig nicht umsetzbar, da eine gesicherte Übergabe an Sorgeberechtigte oder geeignete Einrichtungen im Zielland meist nicht gewährleistet ist. Auch bei jungen Volljährigen sind aufenthaltsrechtliche Perspektiven zwingend vor **Erreichen der Volljährigkeit** zu klären.

Die Praxis zeigt erhebliche **Ermessens- und Handlungsspielräume** bei Ausländerbehörden und beteiligten Stellen. Unterschiedliche Auslegungen führen zu uneinheitlichen Entscheidungen und Unsicherheiten in den Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund ist ein frühzeitiges, strukturiertes und koordiniertes Handeln entscheidend.

Zentrale Punkte sind:

- **Prävention statt Reaktion:** Die Arbeit gegen einen möglichen Ausreisebescheid beginnt mit der Aufnahme des jungen Menschen in die Hilfen zur Erziehung. Ein Handeln erst nach Erlass des Bescheids ist meist zu spät.
- **Frühe Klärung der Bleibeperspektive:** Realistische Einschätzung der rechtlichen Chancen (Asyl, Duldung, Ausbildung, § 25a AufenthG u. a.) ist erforderlich, um Ressourcen gezielt einzusetzen.
- **Besondere Schutzbedarfe berücksichtigen:** Queere junge Menschen, Mädchen sowie Angehörige bestimmter Volksgruppen benötigen eine differenzierte Einzelfallprüfung.
- **Duldungsgründe strategisch sichern:** Reiseunfähigkeit (durch qualifizierte Atteste), begonnene oder bevorstehende Ausbildung sowie weitere individuelle Gründe müssen frühzeitig dokumentiert und vorbereitet werden.
- **Klare Rollen & Zuständigkeiten:** Jugendamt, Vormund, Einrichtung und ggf. Rechtsberatung müssen eingebunden werden und ihre jeweiligen Rollen ausfüllen. Uneindeutigkeiten führen zu erheblichen emotionalen Belastungen bei den jungen Menschen und zu einer Überlastung – nicht zuständiger – Systeme.
- **Organisatorische Vorbereitung:** Handlungsschemata („Wer tut was wann?“), Netzwerke mit Asylverfahrensberatung und spezialisierten Jurist*innen sowie geklärte Finanzierungsfragen (zum Beispiel Spenden, Beratungshilfe) sind essenziell.
- **Führung & Haltung:** Leitungskräfte müssen eine klare Haltung entwickeln und kommunizieren. Eine Leitlinie für das Handeln könnte sein: „Der junge Mensch ist von Abschiebung bedroht – wir handeln rechtlich fundiert und professionell.“
- **Fürsorge für Mitarbeitende:** Der Umgang mit Abschiebungsandrohungen ist hoch belastend auch für Mitarbeitende. Supervision, kollegiale Beratung und Schulungen sind notwendig, um Handlungsfähigkeit zu erhalten. Der Austausch untereinander ist ein sehr stabilisierender Faktor.

Fazit: Abschiebungen sollten nicht als isolierte Einzelereignisse betrachtet werden, sondern erfordern frühzeitige, systematische und organisationsweite abgestimmte Handlungsleitlinien. Ein mögliches Ablaufschema finden Sie hier im Folgenden:

Startphase – Aufnahme

- Status klären → Risiken erkennen
 - Alter, Vormund, Herkunfts /Drittstaat, Schutzbedarfe

Präventionsphase

- Handlungsspielräume sichern
 - Duldungsgründe, Ausbildung, Atteste, Netzwerke.

Entscheidungsphase

- BAMF Bescheid
 - Fristen prüfen, Widerspruch/Klage abwägen.

Schutzphase

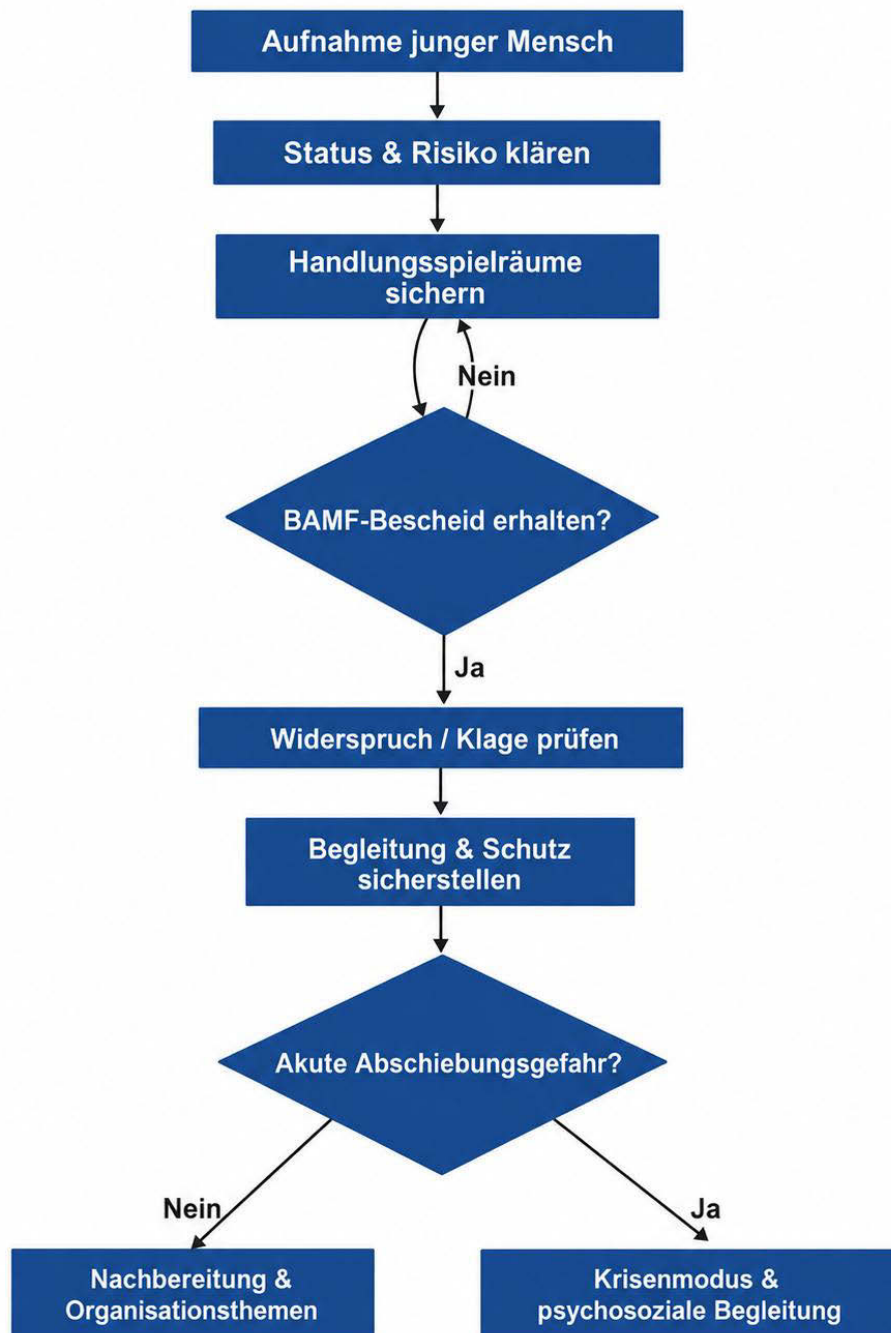
- Begleitung & Verhältnismäßigkeit sichern
 - Vormund, Beistand, Schutz der Einrichtung.

Krisenphase (falls nötig)

- Abschiebung droht akut
 - Leitung einbinden, juristisch + psychosozial handeln.

Lernphase

- Fall auswerten & Strukturen verbessern



22

²² Flowchart erstellt mit ChatGPT (OpenAI), 2026.

Anhang

Unterstützung und Beratung

Kontaktdaten Asylverfahrensberatung umF – Landesprogramm Soziale Beratung von Geflüchteten: [2025-11-03_Kontaktliste_AVB-UMF.pdf](#)

Fortbildungen

Der Bundesverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. bietet regelmäßig Informations- und Fortbildungsveranstaltungen an. Diese richten sich an Fachkräfte in der Arbeit mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beispiele für Veranstaltungen des BUMFs e.V.:

- Grundlagenschulung für die Arbeit mit (un)begleiteten geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (3,5 Stunden / online)
- Traumasensibilität in der Begegnung mit jungen Menschen mit Fluchterfahrung (3,5 Stunden / online)
- Jugendhilfe exklusiv – Jugendhilfe inklusiv: Flucht/Migration trifft Behinderung (4 Stunden / online)

Weitere Informationen gibt es auf den Seiten des Bundesverbandes: [Fortbildungen und Tagungen – BuMF](#).

Arbeitshilfen

5. Ausführungsgesetz zum KJHG NRW: [SGV Inhalt: Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes \(5. AG-KJHG\) | RECHT.NRW.DE](#)

Bethke, Maria u. a.: Grundlagen Dublin-Verfahren (2024):
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Dublin-Verf-2024web.pdf

Bundesverband Migration und Flucht:

- Abschiebung und (unbegleitete) junge Geflüchtete (Arbeitshilfe): [arbeitshilfe_kiju-abschiebung_bumf-baff.pdf](#)
- Checkliste für den Übergang (von Jugendhilfe) zum selbständigen Leben zu Jobcenter- / BAföG- / BAB-finanziertem Wohnen: [Link](#)
- Der BAMF-Bescheid im Asylverfahren – Zum Umgang mit BAMF-Bescheiden von umF und jungen volljährigen Geflüchteten bei teilweiser oder vollständiger Ablehnung im Asylverfahren: [Link](#)

Bundeszentrale für politische Bildung:

- Livia Guilianni: unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Deutschland (Arbeitshilfe): [Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Deutschland | Flucht und Asyl: Grundlagen | bpb.de](#)
- Eichler, Kirsten: Grundlagen des Asylverfahrens (2025): https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Grundlagen-Asylverfahren-6Aufl-2025-web.pdf
- Infoverbund Asyl & Migration/UNHCR: Die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige (2019): [https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019 Broschuere Vormundschaft web fin.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019_Broschuere_Vormundschaft_web_fin.pdf)(teilweise veraltet)

Verschiedenes

- Beispiel eines Negativbescheides: Somalia: [BAMF Negativbescheid Somalia.pdf](#)
- Freie Wohlfahrtspflege NRW: Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zu den Auswirkungen des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG): [2025-12-08 StN 5.AG KJHG final.pdf](#)
- Flüchtlingsrat Thüringen e.V.: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/asylverfahren-umf>
- GEAS: Wiebke, Judith, Scheytt, Sophie: Die größte Asylrechtsverschärfung seit 1993: [https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege asylmagazin/Beitraege AM 2024/AM 24-9 beafrage judith scheytt.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2024/AM_24-9_beafrage_judith_scheytt.pdf)
- Terre des Hommes: [„Kein Ort für Kinder“](#)

Impressum

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL

Lenaustraße 41

40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0

Telefax 0211 6398-299

info@diakonie-rwl.de

www.diakonie-rwl.de

www.diakonie-rwl.de/facebook

www.instagram.com/diakonie_rwl

www.linkedin.com/diakonieRWL

Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL

Telefon 0211 6398-681

E-Mail k.schwabl@diakonie-rwl.de

Kerstin Schwabl

Geschäftsführung des Fachverbandes